

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 17. Dezember 2010

Ausgabe 12/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst)
öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst)
öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) Seite 6
3. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz im Monat Oktober 2010 Seite 8
4. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Chorin im Monat September bis Oktober 2010 Seite 8
5. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenfinow im Monat Juli bis September 2010 Seite 10
6. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe im Monat Oktober 2010 Seite 11
7. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen im Monat Oktober 2010 Seite 11
8. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow im Monat Juli bis Oktober 2010 Seite 12
9. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oderberg im Monat
September bis Oktober 2010 Seite 14
10. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee im Monat September bis Oktober 2010 Seite 15
11. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und
Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313 (von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von
NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich
landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung
Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Britz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde Britz beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.

(3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Fahrbahn inkl. Wendepunkte, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),
3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
 - Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen

5. öffentliche Parkplätze,

6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
7. Bushaltebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege), Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
11. die öffentlichen Treppen.

(4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist - unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

(6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Britz erfolgt.**

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichtete-

ten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.

- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 • Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 • Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 • Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8

durch die Grundstückseigentümer

- Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde

- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

Zone IV • Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigung durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:

1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,

4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 7).
- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).
- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.
- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen zeitgleich mit den von der Gemeinde durchgeführten Sommerreinigungen auf den nicht übertragenen Fahrbahnen zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),

wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eintritten der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.

- (17) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Britz.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 12 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - entgegen § 13 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckfremd und nicht ausschließlich für die in § 13 angegebenen Abfälle nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 30.11.2010

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
- Am Heuweg
 - Blütenberger Weg (Hausnr. 1 bis 5)
 - Brodowiner Straße
 - Choriner Straße

- Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 90 und Eisenwerkstraße 11)
- Friedrichstraße (Hausnr. 1 bis 11)
- Friedrichstraße (Hausnr. 22 bis 41)
- Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 19 bis 25)
- Kurze Straße
- Mittelstraße (zw. Wilhelm- und Friedrichstraße)
- Oderberger Straße (zw. See- und Bergstraße)
- Ragöser Straße (zw. Choriner Straße und Hans-Ammon-Straße)
- Waldstraße

- Zone II:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

• –

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Eberswalder Straße
- Joachimsthaler Straße
- Heegermühler Straße
- Am Grund
- Bergstraße
- Birkenweg
- Dorfstraße (Hausnr. 1 bis 18)

- Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 108 und Eisenwerkstraße 11)
- Feldstraße
- Friedrichstraße (Hausnr. 12 bis 21)
- Gartenstraße
- Glück-Auf-Weg
- Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 1 bis 18)
- Herrmannstraße
- Karlstraße
- Kiefernweg
- Kirchstraße (Hausnr. 1 bis 8b)
- Lichterfelder Straße (Hausnr. 1 bis 6)
- Mittelstraße (zw. Eberswalder Straße und Wilhelmstraße)
- Oderberger Straße (zw. Choriner Straße und Seestraße)
- Ragöser Straße (zw. Hans-Ammon-Straße und Seestraße)
- Ringstraße
- Schulstraße
- Seestraße
- Weberstraße
- Wiesenstraße
- Wilhelmstraße
- Winkelmannstraße
- Zum Hasenpfuhl

- Zone IV:
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

- Am Stuck
- Heideweg
- Karlstraße II (zw. Wilhelmstraße 57 und Friedrichstraße 53)
- Klosterstraße
- Oderberger Weg

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 30. November 2010

*Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. In GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gemeinde trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Gemeinde Britz als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaß

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt.
Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.
Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.
Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.
Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtfrontlänge zulässig.
Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.
Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz (z.B. Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I, II und III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

a) in der Zone I	0,97 €/m
b) in der Zone II	1,08 €/m
c) in der Zone III	1,27 €/m

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 30.11.2010

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 30. November 2010

*Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 31-10/10

Aufhebung des Beschlusses 06-02/10

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz hebt den Beschluss 06-02/2010 der Sitzung vom 22.02.2010 auf.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 32-10/10

Grundstücksverkauf Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 201/2 Teilfläche ca. 275 qm

Beschlusstext:

Die Gemeinde Britz beschließt, das Grundstück der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 201/2 tlw., eine unvermessene Teilfläche mit einer Größe von ca. 275 qm zu veräußern.

Die Gemeinde behält sich ein Rückkaufrecht für die Dauer von 10 Jahren ab Eigentumserschreibung, sowie eine Wertabschöpfungsklausel im Falle einer Weiterveräußerung des Grundstückes an Dritte vor.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 33-10/10

Ankauf öffentlich genutzter Verkehrsflächen in der Ortslage Britz, Gemeinde Britz, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 39, Teilfläche ca. 16 qm

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, eine Teilfläche von ca. 16 qm des Flurstückes 39, Flur 2 der Gemarkung Britz zu erwerben. Die Gemeinde trägt die Kosten des Notars, die Kosten der Teilungsvermessung sowie alle anfallenden Gebühren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 34-10/10

Ankauf öffentlich genutzter Verkehrsflächen in der Ortslage Britz, Gemeinde Britz, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 835, Teilfläche ca. 15 qm und Flurstück 837, Teilfläche ca. 27 qm

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, eine Teilfläche von ca. 15 qm des Flurstückes 835 und eine Teilfläche von ca. 27 qm des Flurstückes 837, Flur 2 der Gemarkung Britz zu erwerben. Die Gemeinde trägt die Kosten des Notars, die Kosten der Teilungsvermessung sowie alle anfallenden Gebühren.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 35-10/10

Genehmigung eines Antrages des Britzer Heimat- und Denkmalschutzvereins e.V. für die Bereitstellung eines Rechnungsbetrages zur Erinnerungstafel „Bahnhofsvorplatz“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz genehmigt den Antrag des Heimat- und Denkmalschutzvereins Britz auf Bereitstellung des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.009,83 € für die Erstellung einer Erinnerungstafel „Bahnhofsvorplatz“. Gleichzeitig wird die überplanmäßige Ausgabe genehmigt. (Deckungsquelle Mehreinnahmen aus Grundstücksverkauf 8800.3400)

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 23.09.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 31-D-09/10

Stellungnahme als Betroffene zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481 / 482 (Uckermarkleitung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, dem Vorhaben gemäß der zurzeit ausliegenden Planfeststellungsunterlagen keine Zustimmung zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.09.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 31-09/10 Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2011

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2011 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 32-09/10 Neubau einer KITA im OT Chorin

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt den Neubau einer KITA in Chorin Flur 1, Flurstück 364/2 (Gemeindefläche / Teilfläche).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 33-09/10 Verwendung des auf die Gemeinde Chorin entfallenden Anteils der Zuwendung des Landkreises Barnim für nachhaltige Investitionen in den amtsangehörigen Gemeinden

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den durch den Landkreis Barnim der Gemeinde Chorin zustehenden Anteil in Höhe von 146.186,44 EUR für den Neubau der KITA im OT Chorin auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 364/2 einzusetzen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 34-09/10 Wochenend- und Nachtfahrverbot für LKW-Durchgangsverkehr auf der L200 im Gebiet der Gemeinde Chorin

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der L200 im Gemeindegebiet ein Nacht- und Wochenendfahrverbot für den LKW-Durchgangsverkehr bei der Straßenverkehrsbehörde zu fordern. Davon ausgenommen sollen LKW ortsansässiger Firmen sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sein.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 35-09/10 Schaffung eines Überholverbotes auf der L200 zwischen Polenzwerder und Abzweig Neuehütte

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der L200 zwischen Polenzwerder und Neuehütte die Ausschilderung eines Überholverbots in beide Richtungen bei der Straßenverkehrsbehörde zu fordern.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 36-09/10 Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 110/5.0, Flur 1 in der Gemarkung Brodowin

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine ca. 1.000 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 110/5.0, Flur 1 in der Gemarkung Brodowin zu verpachten.

– Beschluss nicht angenommen.

Beschluss-Nr. 37-09/10 Abschluss eines Nutzungsvertrages zur vorübergehenden Über- lassung einer gemeindlichen Grundstücksfläche – Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71/0.0 (tlw.)

Beschlusstext:
Die Gemeinde Chorin stellt zur Durchführung des Oster-Kloster-Festes in den Jahren 2011 bis 2012 eine ca. 13.310 m² große, nordwestlich an den Kloster-Parkplatz angrenzende, Fläche zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 38-09/10 Vergabe der Bauleistung Sanierung Winterschäden und Straßen- unterhaltungsmaßnahmen im OT Senftenhütte

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung, Sanierung Winterschäden und Straßenunterhaltungsmaßnahmen im OT Senftenhütte, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 39-10/10 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ZWA Eberswalde für die Jahre 2011-2015

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Chorin empfiehlt, die Aufnahme der Fortführung der Schmutzwasserverschließung in der

1. Choriner Bahnstraße im OT Chorin

2. Am Kienbruch im OT Golzow
3. Fertigstellung Joachimsthaler Straße im OT Golzow
4. Prüfung Nutzung oder Rückbau der ehemaligen Kleinbelebungsanlage im OT Golzow
5. Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine biologische Kläranlage im OT Senftenhütte im Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Eberswalde für die Jahre 2011-2015. Es wird eine rechtzeitige Bürgerbeteiligung durch den ZWA Eberswalde gefordert.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 40-10/10
Gedenkstein auf dem Pehlitzwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Niederlegung eines Gedenksteins, welcher an die 750 Jahre zurückliegende Ankunft des ersten Zisterzienserkonventes in Mariensee erinnert, auf dem Pehlitzwerder durch den Chorin Verein e.V..

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 41-10/10
Entscheidung über die Zuwendungsanträge der örtlichen Vereine 2011

Beschlusstext:

In Durchführung des Beschlusses 32-05/202 vom 29.05.2002 bewilligt die Gemeinde Chorin aus ihrem Haushalt (HH-St. 0200.7180) den örtlichen und eingetragenen Vereinen gemäß der nachstehenden Anlage 1) eine finanzielle Zuwendung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 42-10/10
Zukunft der Gemeinde Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin sieht die Gemeinde Chorin als Mitglied eines funktionierenden Amtes Britz-Chorin-Oderberg und stimmt für den dauerhaften Erhalt in den jetzigen Grenzen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 43-10/10**
Ankauf eines Grundstückes - Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 705

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Flurstück 705 der Flur 1, Gemarkung Chorin, mit einer Grundstücksgröße von 413 m², bebaut mit einer abbruchbedürftigen Scheune zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15.07.2010

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 18-07/10**
Gestattung zur Nutzung von kommunalen Grundstücken der Gemeinde Hohenfinow durch die EWE Netz GmbH
Gemarkung Hohenfinow, Flur 4, Flurstücke 203 und 204
Gemarkung Hohenfinow, Flur 5, Flurstücke 126 und 205

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, der EWE Netz GmbH zu gestatten, die bisher durch eine (nicht mehr benötigte) Gasleitung genutzten Grundstücke, Gemarkung Hohenfinow, Flur 4, Flurstücke 203 und 204, Flur 5, Flurstücke 125 und 205 für die Errichtung und Betreibung einer Telekommunikationslinie mit Kabeln, Schutzrohren und Zubehör, auch künftig zu nutzen. Der als Anlage beigefügte Entwurf des Gestattungsvertrages wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.08.2010

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 19-08/10**
Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der EWE Netz GmbH

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages über 20 Jahre mit der EWE Netz GmbH.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 20-08/10
Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der E.ON edis AG

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages über 20 Jahre mit der E.ON edis AG.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 21-08/10**
Verwendung des auf die Gemeinde Hohenfinow entfallenden Anteils der Zuwendung des Landkreises Barnim (Gesamtbetrag 500.000,00 EUR) für nachhaltige Investitionen in den amtsangehörigen Gemeinden

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, den auf die Gemeinde Hohenfinow entfallenden Anteil für Investitionen zu verwenden.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 23.09.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 22-09/10 Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2011

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2011 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 23-09/10 Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück 246, der Flur 2, Gemarkung Hohenfinow für die Verle-

gung einer Abwasserleitung zugunsten der Klatt & Menge GbR, für den Bau einer Kleinkläranlage

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, auf dem gemeindeeigenen Grundstück der Gemarkung Hohenfinow, Flur 2, Flurstück 246, eine Abwasserleitung in geschlossener Bauweise, mittels Durchörterung zu verlegen, die in eine Kleinkläranlage mündet.

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, zugunsten der Klatt & Menge GbR, Mühlenweg 12, 16248 Hohenfinow eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Verlegung einer Abwasserleitung zu Lasten des Flurstückes 246 der Flur 2, Gemarkung Hohenfinow zu bestellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.10.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 23-10/10 Vergabe der Leistungen für den Winterdienst und die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, auf der Grundlage der beschränkten Ausschreibung sowie des Submissionsergebnisses vom 19.08.2010 für die Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach Beendigung der Wintersaison und drei Sommerreinigungen) in der Gemeinde Liepe dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter, der Firma Kommunal- & Industrieservice GmbH Eberswalde, Walzwerkstraße, 16227 Eberswalde den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag wird für einen Zeitraum vom 15.11.2010 bis zum 31.12.2011 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 24- 10/10

Beschluss zur Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück Fl. 5-272/0.0, Gemarkung Liepe, mit einer Größe von ca. 220 m², in Liepe.

Beschlusstext:

Die Gemeinde Liepe beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück Fl. 5-272/0.0 in der Gemarkung Liepe, mit einer Größe von ca. 220 m² zu verpachten.

Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.10.2010 und endet am 31.12.2011. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

– Beschluss nicht angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 25 - 10/10 Fortführung und Nichtauflösung sowie Sanierung der KGW Kommunale Grundstücks- und Wohnbautengesellschaft der Gemeinden des Amtes Oderberg mbH und diesbezüglicher Beauftragung des Vertreters der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in der Gesellschafterversammlung durch die Gemeindevertretung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen stimmt gegen eine sofortige Auflösung der KGW Kommunale Grundstücks- und Wohnbautengesellschaft der Gemeinden des Amtes Oderberg mbH (KGW) und gibt keine qualifizierte Rangrücktrittserklärung ab. Der Vertreter der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen in der Gesellschafterversammlung

der KGW wird angewiesen, für eine Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 03/2010 vom 17.06.2010 zu stimmen

2. Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen stimmt der Fortführung und Sanierung der Gesellschaft zu. Der Vertreter der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen in der Gesellschafterversammlung der KGW wird angewiesen, für eine Fortführung und Sanierung der Gesellschaft zu stimmen.
3. Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen stimmt zu, dass ein Sanierungskonzept durch die DOMUS erstellt wird.
4. Der Vertreter der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen wird angewiesen, dafür zu stimmen, dass die Gesellschafterversammlung die Entscheidung trifft, an wen die Leistung vergeben wird. Der Vertreter

der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen wird angewiesen, dafür zu stimmen, dass der Geschäftsführer angewiesen wird, die Vergabeunterlagen vollständig an die Gesellschafter und die Mitglieder der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen (über die Amtsverwaltung) zu übersenden.

5. Der Vertreter der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen wird angewiesen, beim Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu beantragen, in der die unter 1. bis 4. aufgeführten Beschlüsse gefasst werden. Für den Fall, dass der Geschäftsführer die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ablehnt oder dem Antrag binnen eines Monats nach Eingang des Antrags nicht nachkommt, wird der Vertreter angewiesen, selbst eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
6. Die Gemeindevertretung ist über den Stand des Gutachtens schnellstens zu informieren.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr.: 26-10/10

Vergabe der Leistungen für den Winterdienst und die Straßenreinigung in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, auf der Grundlage der beschränkten Ausschreibung sowie des Submissionsergebnisses vom 19.08.2010 für die Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach Beendigung der Wintersaison) in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter, der Firma M & N Tief- und Landschaftsbau GmbH, OT Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag wird für einen Zeitraum vom 01.11.2010 bis zum 31.12.2011 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 27-10/10

Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Lunow für die Gemeindevertretung

Beschlusstext:

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, das ehemalige Lehrer- und das Direktorenzimmer sowie das ehemalige Sekretariat im jetzigen Begegnungszentrum Lunow zu nutzen. Das Nutzungsverhältnis soll für die Zeit vom 01.03.2010 bis 31.12.2010 befristet werden. Die pauschalierten Betriebskosten in Höhe von 125,00 € monatlich werden bis spätestens am 3. Tag nach Vertragsunterzeichnung insgesamt (1.250,00 €) für den Mietzeitraum fällig. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 28-10/10

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 98, Größe: 13.178 qm

Beschlusstext:

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beabsichtigt, das Grundstück der Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 98 mit einer Größe von 13.178 m², zu veräußern.

Dazu wird ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 29-10/10

Steuer und Versicherung für den gemeindeeigenen Traktor

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, auf den Betrag der Rechnung vom 20.10.2008 zu verzichten. Der Betrag ist daher in den Abgang zu stellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 08.07.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 20-07/10

Verwendung der aus dem Kreishaushalt für nachhaltige Investitionen avisierten Mittel

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, den für die Gemeinde Niederfinow avisierten Anteil der kreislichen Mittel in Höhe von ca. 35.800,00 € für die Sanierung der Wärmedämmung des Gebäudes der Kindertagesstätte und nachhaltige Investitionen einzusetzen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 29.07.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 21-07/10

Sanierung des Deckenüberzuges Dorfstraße (Abschnitt Finowstraße bis Dorfstraße 12) - Auftragsvergabe und Genehmigung des überplanmäßigen Finanzbedarfs

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, dass durch die Verwaltung der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter ausgelöst werden soll.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 22-07/10

Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der EWE Netz GmbH

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt mehrheitlich den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages über 20 Jahre mit der EWE Netz GmbH.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.09.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 23-09/10

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ZWA Eberswalde für die Jahre 2011-2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Aufnahme der Fortführung der Schmutzwasserschließung in der Choriner Straße im Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Eberswalde für die Jahre 2011-2015.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 24-09/10

Verpachtung einer Grünfläche in der Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 91/0.0 mit einer Größe von 80 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, das Flurstück 91/0.0 mit einer Größe von 80 m² der Flur 6 in der Gemarkung Niederfinow zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 25-10/10

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2011

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2011 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 26-10/10

Durchführung eines Lampionumzuges mit Herbstfeuer

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, am 05.11.2010 einen Lampionumzug mit anschließendem Herbstfeuer am Feuerwehrdepot durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis beauftragt. Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 29.09.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 43-09/10

Sanierungsgebiet Oderberg – zusätzliche Gewährung einer Zuwendung im Programmjahr 2010

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die durch Bescheid vom 25.08.2010 des Landesamt für Bauen und Verkehr zusätzlich für das Programmjahr 2010 bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 49.000,00 € durch den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von **24.500,00 €** zu ergänzen und diese Komplementärmittel aus der Haushaltsstelle 8800.9320 (Ansatz 30.000 €) bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 44-09/10

Vergabe der Leistungen für den Winterdienst und die Straßenreinigung in der Stadt Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der beschränkten Ausschreibung sowie des Submissionsergebnisses vom 19.08.2010 für die Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach Beendigung der Wintersaison) in der Stadt Oderberg dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag wird für einen Zeitraum vom 01.11.2010 bis zum 31.12.2011 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 06.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 45-10/10

Beratung und Beschlussfassung zur Fortführung und Nichtauflösung sowie Sanierung der KGW Kommunale Grundstücks- und Wohnbautengesellschaft der Gemeinden des Amtes Oderberg mbH und diesbezüglicher Beauftragung des Vertreters der Stadt Oderberg in der Gesellschafterversammlung durch die Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Nr. 36 - 08 / 10 vom 25.08.2010 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt gegen eine Auflösung der KGW Kommunale Grundstücks- und Wohnbautengesellschaft der Gemeinden des Amtes Oderberg mbH (KGW) und gibt keine qualifizierte Rangrücktrittserklärung ab. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg in der Gesellschafterversammlung der KGW wird angewiesen, für eine Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 03/2010 vom 17.06.2010 zu stimmen
3. Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt der Fortführung und Sanierung der Gesellschaft zu. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg in der Gesellschafterversammlung der KGW wird angewiesen, für eine Fortführung und Sanierung der Gesellschaft zu stimmen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt zu, dass ein Sanierungskonzept erstellt wird. Diese Leistung ist beschränkt auszu-schreiben. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg in der Gesellschafterversammlung der KGW wird angewiesen, für die Beauftragung eines Dritten mit einem Sanierungskonzept zu stimmen. Er wird angewiesen, für eine Ausschreibung dieser Leistung zu stimmen. Er wird angewiesen, dafür zu stimmen, dass die Bewerber besondere Erfahrungen bei der Erstellung von Sanierungskonzepten haben müssen und diese Erfahrungen durch Referenzen Dritter nachzuweisen sind.

Der Bieterkreis wird wie folgt festgelegt:

- MDS Möhrle GmbH, Berlin,
- Dr. Heilmayer & Partner GmbH, Krefeld,
- ECOVIS AG, Dresden,
- WIBERA Wirtschaftsberatungs AG, Düsseldorf,
- Rückert ENERWA GmbH, Berlin
- SHWT – Stegmann Hahn Walde Taube GbR
- Steuerbüro Lohse, Berlin

5. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg wird angewiesen, dafür zu stimmen, dass die Gesellschafterversammlung die Entscheidung trifft, an wen die Leistung vergeben wird. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg wird angewiesen, dafür zu stimmen, dass der Geschäftsführer angewiesen wird, die Vergabeunterlagen vollständig an die Gesellschafter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Oderberg (über die Amtsverwaltung) zu übersenden.
6. Über die Zuschlagserteilung ist zuvor in der Stadtverordnetenversammlung Oderberg zu entscheiden.
7. Der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Oderberg wird angewiesen, beim Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu beantragen, in der die unter 1. bis 4. aufgeführten Beschlüsse gefasst werden. Für den Fall, dass der Geschäftsführer die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ablehnt oder dem Antrag binnen eines Monats nach Eingang des Antrags nicht nachkommt, wird der Vertreter angewiesen, selbst eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
8. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage der Anordnung der Kommunalaufsicht vom 09.09.2010 getroffen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 46-10/10 Einreichung einer Klage

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Einreichung einer Klage.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 47-10/10

Gestattung von Maßnahmen der Arbeitsförderung in Trägerschaft und Verantwortung des Vereins zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung Bad Freienwalde e.V. (VFBQ e.V.) auf kommunalen Flächen der Stadt Oderberg vom 01.08.2010 bis 31.12.2010

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Gestattung der Durchführung von Landschaftspflege- und -erhaltungsarbeiten auf ihren kommunalen Flächen gemäß Anlage im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsförderung mit insgesamt 15 Beschäftigungsplätzen, davon 9 in Oderberg im Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.12.2010 in Trägerschaft des VFBQ e.V..

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 48-10/10

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2011

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2011 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 49-10/10

Abschluss einer Vereinbarung von Dienstleistungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg im Körperschaftswald

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die vorliegende Vereinbarung von Dienstleistungen des Landesbetriebes Forst Brandenburg im Körperschaftswald abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 50-10/10

Erwerb von Flurstücken

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, nach Prüfung der Erforderlichkeit des Flurstückes 150/1, die Flurstücke 150/1 und 150/2 zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.09.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 27-09/10

Verkauf von Fahrzeugen der Gemeinde Parsteinsee

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, den Traktor mit Anhänger und Zubehör an den Meistbietenden zu verkaufen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11.10.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 28-10/10

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Gestattung der Durchführung von Landschaftspflege- und -erhaltungsarbeiten auf ihren kommunalen Flächen gemäß Anlage im Rahmen einer Maßnahme von Arbeitsförderung mit insgesamt 15 Beschäftigungsplätzen, davon 3 in Parsteinsee im Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.12.2010 in Trägerschaft des VFBQ e.V..

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 29-10/10

Abschluss des rückwirkenden Beginns des Pacht- und Bewirtschaftungsvertrages für den Campingplatz Parsteiner See

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, den Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag rückwirkend ab dem 01.01.2010 abzuschließen.

– Beschluss nicht angenommen

Beschluss-Nr.: 30-10/10

Verkauf eines Fahrzeuges der Gemeinde Parsteinsee

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, den Lkw Opel Campo an den Meistbietenden zu verkaufen.

– Beschluss angenommen

**Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung
für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel
im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062,203 bis Bau-km 2+696.313
(von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis
Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007)
einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und
Gemarkung Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **11. Januar 2011**
ab **10:00 Uhr**
im **Amtssaal des Amtes
Biesenthal-Barnim
Zimmer 208**
Ort **Amtsverwaltung
Biesenthal-Barnim
Plottkeallee 05
16359 Biesenthal**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese

zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Fristgerecht erhobene Einwendungen dieses Beteiligten gelten in diesem Fall als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

gez. Reisener

Ende der amtlichen Bekanntmachungen